

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Wasserbehörde
Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig
www.potsdam-mittelmark.de

Antragsunterlagen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG

Benutzung: Zutagefördern von Grundwasser – Grundwasserabsenkung –

- formloser Antrag
- Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck, einschließlich seiner Gründe, Vor- und Nachteile beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen
- Übersichtsplan zur Einordnung des Standortes der Grundwasserabsenkung in die Ortslage
- Lageplan mit eingetragenen Geländehöhen und Kennzeichnung des Absenkbereiches sowie der Einleitstellen
- vorgesehene Absenkziele in m unter GOK (Geländeoberkante) bzw. ein Höhensystem
- Beginn und Zeitdauer der Absenkmaßnahme
- zu fördernde Grundwassermenge m^3/h und m^3/d
- Nennung bzw. Beschreibung der Absenktechnologie
- Reichweite der Absenkung und deren rechnerischer Nachweis
- Qualitative Beschaffenheit des Grundwassers (Wasseranalyse*)
- Bewertung der Auswirkungen der Absenkmaßnahme auf den Baugrund, die Vegetation und andere Gewässernutzungen innerhalb der Reichweite der Absenkung
- Aussagen zu Grundwasserverhältnissen und Bodenarten am Standort (Baugrundgutachten mit hydrogeologischen Angaben)
- Maßnahmen zur Verhinderung/Verminderung von schädigenden und nachteiligen Auswirkungen der Absenkmaßnahme
- vorgesehene Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen bei zu erwartenden Schädigungen der Grundwasserabsenkmaßnahme

- Angaben zur schadlosen Ableitung des geförderten Grundwassers und Vorlage der...
- ins Oberflächengewässer: Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen
 - in die Regenwasserkanalisation: Zustimmung des Eigentümers der Kanalisation
 - bei Flächenversickerung: Zustimmung des Eigentümers der Fläche

*** Wasseranalyse:**

Das Grundwasser ist auf folgende Parameter von einem akkreditierten Labor zu untersuchen: abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit, Ammonium, Nitrat, Gesamtphosphor, Cyanide, DOC, Mineralölkohlenwasserstoffe, AOX, leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe, Arsen und Blei. Bei Verdacht einer schädlichen Boden- und /oder Grundwasserverunreinigung kann die Untersuchung weiterer Parameter erforderlich sein.

Allgemeine Hinweise:

- a) *Die Unterlagen sind zweifach der unteren Wasserbehörde zur Prüfung zu übergeben.*
- b) *Entsprechend der vorhandenen Standortbedingungen oder vorgesehenen Einleitungen muss vor Erteilung der Erlaubnis eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und/oder der Bodenschutzbehörde erfolgen.*
- c) *Eine Erlaubnis ist zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck nicht erforderlich (gemäß § 46 Abs. 1 WHG). Gemäß VVWGWA dient die Grundwasserförderung einem vorübergehenden Zweck, wenn sie höchstens 30 Tage andauert und nicht mehr als 10 m³/h Grundwasser zutagegefördert wird. Allerdings sind dann nach § 49 Abs. 1 WHG Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, der Wasserbehörde **einen Monat vor Beginn** der Maßnahme **mit entsprechenden Unterlagen anzuzeigen** und die Anzeigebestätigung und ggf. notwendige Anordnung abzuwarten.*